Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

An den
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 2313
A19

9. Juli 2019

Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Integrationsausschuss zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Verordnung
über Zuständigkeiten im Ausländerwesen
(ZustAVO)

Vom X. Monat 2019

Auf Grund

- des § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen Absatz 2 durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst worden ist und Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, und insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- des § 15a Absatz 1 Satz 5, Absatz 4 Satz 5 und 6, des § 23 Absatz 1, des § 24 Absatz 4 Satz 2 und des § 71 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), von denen § 15a Absatz 4 Satz 5 und § 24 Absatz 4 Satz 2 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden sind, und
- des § 22 Absatz 2 Satz 1, des § 46 Absatz 5, des § 50 Absatz 2 und des § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798),

verordnet die Landesregierung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Behörden und Einrichtungen

§ 1 Ausländerbehörden

§ 2 Aufnahmeeinrichtungen

§ 3 Vollzugseinrichtungen für Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam

Abschnitt 2

Zuständigkeiten der Bezirksregierungen und Mitwirkung der Kommunen

§ 4 Sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen

§ 5 Zentrale Zuständigkeiten der Bezirksregierung Arnsberg

§ 6 Zentrale Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg bei der Verteilung unerlaubt eingereister ausländischer Personen
§ 7 Mitwirkung der Kommunen

Abschnitt 3
Aufgaben der Aufnahmeeinrichtungen

§ 8 Landeserstaufnahmeeinrichtungen
§ 9 Erstaufnahmeeinrichtungen
§ 10 Zentrale Unterbringungseinrichtungen
§ 11 Besondere Aufnahmeeinrichtungen
§ 12 Erkenntnisse über die Vulnerabilität

Abschnitt 4
Zuständigkeiten der unteren und Zentralen Ausländerbehörden

§ 13 Sachliche Zuständigkeit der unteren Ausländerbehörden
§ 14 Örtliche Zuständigkeit der unteren Ausländerbehörden
§ 15 Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden
§ 16 Finanzierung der Zentralen Ausländerbehörden
§ 17 Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 5
Aufsicht und sonstige Zuständigkeiten

§ 18 Aufsichtsbehörden
§ 19 Dokumente mit elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

§ 20 Verwaltungsvorschriften
§ 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Behörden und Einrichtungen

§ 1

Ausländerbehörden

Die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, und des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, betrauten Ausländerbehörden sind

1. das für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten zuständige Ministerium als oberste Ausländerbehörde,
2. die Bezirksregierungen als obere Ausländerbehörden,
3. die Ordnungsbehörden der Städte Bielefeld, Essen, Köln sowie der Kreise Coesfeld und Unna als Zentrale Ausländerbehörden (ZAB) im Rahmen der ihnen gesondert übertragenen Aufgaben und
4. die Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte und der kreisfreien Städte, im Übrigen die Kreisordnungsbehörden als untere Ausländerbehörden.

Die Ausländerbehörden nach Satz 1 Nummer 3 und 4 nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie sind Sonderordnungsbehörden im Sinne des § 12 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Aufnahmeeinrichtungen

(1) Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes sind:

1. die Landeserstaufnahmeeinrichtung,
2. die Erstaufnahmeeinrichtungen,
3. die Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes und
4. besondere Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 5 Absatz 5 des Asylgesetzes.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind Einrichtungen des Landes.

(3) Die oberste Ausländerbehörde bestimmt durch Erlass, wie viele Plätze zur Unterbringung Asylbegehrender im Sinne des § 44 des Asylgesetzes in den jeweiligen Regierungsbezirken einzurichten und vorzuhalten sind (Kontingente). Die Bezirksregierungen entscheiden in Abstimmung mit der obersten Ausländerbehörde im Rahmen ihrer Kontingente, welche Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 in ihren jeweiligen Bezirken betrieben werden.

§ 3
Vollzugseinrichtungen für Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam

Die oberste Ausländerbehörde ist zuständig für die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Einrichtungen für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam. Die Aufgaben des Vollzugs von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam werden von den Bezirksregierungen für die in ihrem Bezirk liegenden Einrichtungen wahrgenommen. Unter staatlicher Aufsicht können Aufgaben des Vollzugs von privatem Sicherheitspersonal wahrgenommen werden.

Abschnitt 2
Zuständigkeiten der Bezirksregierungen und Mitwirkung der Kommunen

§ 4
Sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen

(1) Die Bezirksregierungen sind neben den Aufgaben nach §§ 3, 8, 9 und 10 für die Suche nach geeigneten Standorten und die Herstellung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der Aufnahmeeinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 4, die Herstellung ausreichender Unterbringungskapazitäten nach § 2 Absatz 3 sowie die Sicherstellung des Betriebs dieser Einrichtungen zuständig, soweit es sich nicht um die unter §§ 5 und 6 genannten zentralen Aufgaben handelt. Den konkreten Umfang der damit verbundenen Aufgaben bestimmt die oberste Ausländerbehörde durch Verwaltungsvorschriften nach § 20. In einer Aufnahmeeinrichtung kann die für die jeweilige Einrichtung zuständige Bezirksregierung für nicht hoheitlich auszuübende Tätigkeiten Personen des privaten Rechts beauftragen und die hierfür erforderlichen Verträge für das Land abschließen.

(2) Die Bezirksregierungen sind für die Regionale Rückkehrkoordination zuständig. Die dazu dort eingerichteten Regionalen Rückkehrkoordinationsstellen (RRK) haben folgende Aufgaben:
   1. Koordination, Förderung und Begleitung der freiwilligen Rückkehr sowie der beschleunigten Rückführung von Ausreisepflichtigen aus den Kommunen und den Landesaufnahmeeinrichtungen in den Regierungsbezirken, einschließlich der Verfolgung der ausländerrechtlichen Praxis bei der Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a Absatz 2 bis 2b Aufenthaltsgesetz und der auf die Aussetzung der Abschiebung, Ausreisepflicht und Ausreise bezogenen Sicherstellung ausreichender Datenqualität des Ausländerzentralregisters sowie
   2. Koordination, Förderung und Begleitung aufenthaltsrechtlicher Verfahren und gegebenenfalls aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei ausländischen, strafrechtlich auffälligen Personen sowie bei ausländischen Personen mit erheblich negativem Sozialverhalten in den Kommunen und den Landesaufnahmeeinrichtungen in den Regierungsbezirken.

   Die nähere Ausgestaltung der Aufgabe erfolgt durch Verwaltungsvorschriften nach § 20.

§ 5
Zentrale Zuständigkeiten der Bezirksregierung Arnsberg

(1) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständig für die Sicherstellung des Betriebs und der Aufgabenerfüllung der Landeserstaufnahmeeinrichtung, die Verteilung der ausländischen Personen von der Landeserstaufnahmeeinrichtung in die Erstaufnahmeeinrichtungen sowie die Umverteilung zwischen einzelnen Regierungsbezirken. Sie ist zuständig für die Koordinierung des beschleunigten Asylverfahrens im Sinne des § 30a des Asylgesetzes und die Koordinierung der Überstellungen aus Landeseinrichtungen in Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31, L 49 vom 25.2.2017, S. 50). Sie ist zuständig für das Verfahren der Überprüfung der Unbedenklichkeit des Personals im Sicherheitsdienst der Aufnahmeeinrichtungen im Zusammenwirken mit den anderen Bezirksregierungen sowie die Förderung der Flüchtlingsarbeit, die Förderung der Sozialen Beratung von Flüchtlingen und die Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen (Bewilligung, Auszahlung, Verfahren).

(2) Die Bezirksregierung Arnsberg bestimmt diejenigen Erstaufnahmeeinrichtungen, in der die ausländische Person nach § 47 des Asylgesetzes zu wohnen verpflichtet ist. Die Bezirksregierung Arnsberg trifft diese Bestimmung auch für Ausländerinnen und Ausländer, die von einem Beschluss nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erfasst werden. Für Personen im Sinne des § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes trifft die Bezirksregierung Arnsberg diese Bestimmung im Einvernehmen mit der obersten Ausländerbehörde.

(3) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständig für die Verteilung von Asylbegehrenden aus den Erstaufnahmeeinrichtungen auf einzelne Zentrale Unterbringungseinrichtungen und bestimmt diejenigen Zentralen Unterbringungseinrichtungen, in der die ausländische Person nach § 47 des Asylgesetzes zu wohnen verpflichtet ist.

(4) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständige Behörde für die Verteilung und Zuweisung von ausländischen Personen nach § 50 des Asylgesetzes und § 24 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes. Die Verteilung erfolgt nach § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständige Behörde für die Verteilung und Zuweisung von aus dem Ausland nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommenen Flüchtlingen. Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Verteilung und Zuweisung gilt nicht für Anordnungen nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, die in

Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes ergehen. Die Verteilung erfolgt nach § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Bezirksregierung Arnsberg ist die zuständige Behörde für die Verteilung und Zuweisung von Ausländern, deren Aufnahme auf Grundlage einer Aufnahmezusage nach § 22 oder § 23 Absatz 2 oder § 23 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 24 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt sowie für ausgewählte Schutzsuchende (Resettlement-Flüchtlinge) nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes.

(7) Die Bezirksregierung Arnsberg ist landesweit ab dem 1. September 2020 zuständig für die Vergabeverfahren für die Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen in den Aufnahmeeinrichtungen.

(8) Bei der Verteilung und Zuweisung berücksichtigt die Bezirksregierung Arnsberg den besonderen Schutzbedarf vulnerabler Personen.

(9) Die Bezirksregierung Arnsberg ist außerdem zuständig für
1. die nach § 46 Absatz 3 bis 5 des Asylgesetzes den Aufnahmeeinrichtungen beziehungsweise den Ländern übertragenen Melde- oder Mitteilungspflichten,
2. die Entlassung nach § 49 Absatz 2 des Asylgesetzes aus den Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1,
3. die Durchführung der länderübergreifenden Verteilung nach § 51 des Asylgesetzes und § 24 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes und
4. den Datenaustausch mit der vom Bundesministerium des Innern bestimmten Zentralen Verteilungsstelle nach § 24 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Feststellung der aktuellen Aufnahmequote des Landes.

(10) Die landesweiten Zuständigkeiten der Bezirksregierung Arnsberg nach § 8 Absatz 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 971) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 6
Zentrale Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg bei der Verteilung unerlaubt eingereister ausländischer Personen

(1) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständige Behörde für die länderübergreifende und landesinterne Verteilung der unerlaubt eingereisten ausländischen Personen nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständige Behörde für die Anordnung nach § 15a Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes bei einer Verteilung in andere Länder.

(3) Die Bezirksregierung Arnsberg ist zuständige Behörde im Sinne des § 15a Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes für die Aufnahme unerlaubt eingereister Personen aus anderen

Ländern. Die Unterbringung der nach Satz 1 aufgenommenen Personen erfolgt landesweit in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3. Die Bezirksregierung Arnsberg führt bei einer länderübergreifenden Verteilung nach Nordrhein-Westfalen die zur Umsetzung der Zuweisungsentscheidung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Maßnahmen durch.

(4) Für die landesinterne Verteilung gilt § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Mitwirkung der Kommunen

(1) Die in § 49 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen werden durch die unteren Ausländerbehörden durchgeführt, sofern nicht bereits die übrigen in § 71 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden tätig geworden sind.

(2) Die unteren Ausländerbehörden führen die Anhörung nach § 15a Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes für die Bezirksregierung Arnsberg durch und übersenden dieser das Ergebnis.

(3) Die unteren Ausländerbehörden führen bei einer Verteilung innerhalb des Landes und bei einer länderübergreifenden Verteilung die zur Umsetzung der Verteilungsanordnung nach § 6 Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen durch.

(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, die nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes aus dem Ausland aufgenommenen oder gemäß § 50 des Asylgesetzes und § 24 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ihnen zugewiesenen, ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Dabei gilt für die Verteilung § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 3
Aufgaben der Aufnahmeeinrichtungen

§ 8
Landeserstaufnahmeeinrichtung

(1) Alle Personen, die einen Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu stellen haben, sind nach § 22 Absatz 2 des Asylgesetzes verpflichtet, sich persönlich bei der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum zu melden.

(2) Die Landeserstaufnahmeeinrichtung prüft die Identität der Asylbegehrenden nach § 16 Absatz 1a des Asylgesetzes. Sie nimmt nach der Entscheidung nach § 46 Absatz 2 des Asylgesetzes die Verteilung auf die Aufnahmeeinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 vor. Die Landeserstaufnahmeeinrichtung kann die Registrierung der Asylbegehrenden entsprechend § 9 Absatz 1 Nummer 2 vornehmen, wenn diese Aufgabe in einer Erstaufnahmeeinrichtung nicht zeitnah gewährleistet werden kann. In der Landeserstaufnahmeeinrichtung ist mindestens eine Erfassung, Speicherung und Pflege der notwendigen personenbezogenen Grunddaten der Asylbegehrenden in der Landesdatenbank sicherzustellen. Art und Umfang der notwendigen Grunddaten wird durch Verwaltungsvorschrift nach § 20 vorgegeben.

(3) Bei Asylbegehrenden, die auf andere Bundesländer verteilt werden, wird die Identität gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes erkennungsdienstlich gesichert. Zudem sind die Verwahrung und die Weitergabe von Unterlagen nach § 21 des Asylgesetzes sicherzustellen.

(4) Die Landeserstaufnahmeeinrichtung nimmt die Belehrungen nach § 50 Absatz 4 und § 60a Absatz 2d des Aufenthaltsgesetzes vor.

(5) Die Landeserstaufnahmeeinrichtung stellt fest, ob eine erste medizinische Versorgung der Asylbegehrenden notwendig ist und stellt diese im Bedarfsfall sicher. Die fachlichen Standards sind mit der Obersten Landesgesundheitsbehörde abzustimmen.

§ 9
Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Die Bezirksregierungen stellen sicher, dass durch die Erstaufnahmeeinrichtungen insbesondere die folgenden Aufgaben wahrgenommen werden:

1. Unterbringung und Versorgung von Asylbegehrenden nach §§ 44 bis 54 des Asylgesetzes,
2. die Registrierung der Asylbegehrenden zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 16 des Asylgesetzes in Verbindung mit § 63a Absatz 3 des Asylgesetzes und die Erfassung, Speicherung und Pflege der notwendigen personenbezogenen Daten in Bundes- und Landesdatenbanken, sofern sie nicht in der Landeserstaufnahmeeinrichtung oder in der Ausländerbehörde registriert worden sind; Art und Umfang der darüber hinaus zu erfassenden, speichernden und pflegenden Daten in Landesdatenbanken wird durch Verwaltungsvorschrift nach § 20 vorgegeben, § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend,
3. Verwahrung und Weitergaben von Unterlagen nach § 21 des Asylgesetzes,
4. Gesundheitsuntersuchung im Sinne des § 62 des Asylgesetzes (Erstuntersuchung, TBC-Ausschlussuntersuchung, Impfangebot),
5. Beratung zur freiwilligen Ausreise und

6. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, insbesondere bei der Zuführung zum Bundesamt und der Zustellung von Bescheiden an ausländische Personen.

(2) Die Bezirksregierungen können mit den Städten Bielefeld, Essen, Köln, Mönchengladbach und dem Kreis Unna durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass Aufgaben nach Absatz 1 durch deren Ausländerbehörden wahrgenommen werden. § 4 Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung. Die Verträge sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. Die notwendigen Kosten für die Aufgabenwahrnehmung werden aus dem Landeshaushalt erstattet. Zuständig für die Kostenerstattung sind die Bezirksregierungen.

(3) Für die Unterbringung sind die von der obersten Ausländerbehörde festgelegten Standards maßgeblich. Die Bezirksregierungen kontrollieren die privaten Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister bei der Einhaltung der Betreuungs- und Sicherheitsstandards und die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 44 Absatz 3 des Asylgesetzes.

§ 10
Zentrale Unterbringungseinrichtungen

(1) Die Bezirksregierungen stellen den Betrieb der Zentralen Unterbringungseinrichtungen und deren Aufgabenerfüllung sowie die Erfassung, Speicherung und Pflege der notwendigen personenbezogenen Daten von Asylbegehrenden in der Landesdatenbank sicher. Art und Umfang der zu erfassenden, speichernden und pflegenden Daten in der Landesdatenbank wird durch Verwaltungsvorschrift nach § 20 vorgegeben. Die Zentralen Unterbringungseinrichtungen dienen der Unterbringung und Versorgung der Asylbegehrenden im Anschluss an die Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen. § 9 Absatz 1 Nummer 3, 5, 6 und Absatz 3 gelten entsprechend. § 9 Absatz 1 Nummer 4 gilt mit der Maßgabe, dass auch in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen ein Impfangebot im erforderlichen Maße vorgehalten wird. § 4 Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

(2) Die Zentralen Unterbringungseinrichtungen stellen Bescheide aus dem Asyl- und Aufenthaltsrecht zu und organisieren den Transport der zugewiesenen Asylbegehrenden aus den Zentralen Unterbringungseinrichtungen in die Gemeinden.

§ 11
Besondere Aufnahmeeinrichtungen

Die oberste Ausländerbehörde ist zuständig für Vereinbarungen mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 5 Absatz 5 Satz 1 des Asylgesetzes. Sie bestimmt die für die Unterbringung von ausländischen Personen, deren Verfahren beschleunigt nach § 30a des Asylgesetzes bearbeitet werden sollen, vorgesehenen Landeseinrichtungen.

§ 12
Erkenntnisse über die Vulnerabilität

Alle Landeseinrichtungen sind zuständig für die Erhebung und weitere Verarbeitung von Erkenntnissen über die Vulnerabilität von Personen.

Abschnitt 4
Zuständigkeiten der unteren und Zentralen Ausländerbehörden

§ 13
Sachliche Zuständigkeit der unteren Ausländerbehörden

Die unteren Ausländerbehörden nehmen die Aufgaben der Ausländerbehörden nach dem Aufenthaltsrecht und dem Asylrecht wahr, sofern keine besonderen Zuständigkeiten für einzelne Aufgaben bestimmt sind.

§ 14
Örtliche Zuständigkeit der unteren Ausländerbehörden

(1) Ist der Aufenthalt räumlich beschränkt oder ist die ausländische Person dazu verpflichtet, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, ist die Ausländerbehörde des Bezirks zuständig, auf den der Aufenthalt beschränkt wurde. In Fällen der Wohnsitzauflage ist die Ausländerbehörde des Bezirks zuständig, in dem die ausländische Person zu wohnen hat. Örtlich zuständig ist ansonsten die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die ausländische Person gewöhnlich aufhält oder, soweit kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet auf Grund eines Auslandsaufenthalts besteht, sich aufzuhalten beabsichtigt. Der gewöhnliche Aufenthalt kann auch von einer Person begründet werden, die sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält. Grundsätzlich ist für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts die Meldeadresse maßgeblich, es sei denn, aus der Gesamtbetrachtung folgt, dass die ausländische Person an einem anderen Ort nicht nur vorübergehend verweilt.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 2 und 3 wird durch ein Untertauchen oder durch einen Aufenthalt im Ausland der ausländischen Person nicht unterbrochen. Dies gilt so lange bis aufgrund einer neuen Verteilentscheidung die Zuständigkeit einer abweichenden Ausländerbehörde begründet wird.

(3) Soweit keine Zuständigkeit nach Absatz 1 begründet ist, ist jede Ausländerbehörde zur Entscheidung über die bei ihr gestellten Anträge zuständig, im Übrigen die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich erstmals die Notwendigkeit für eine ausländerbehördliche Maßnahme ergibt.

(4) Befindet sich die ausländische Person in Haft, bleibt die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Person zuvor gewöhnlich aufgehalten hat. Ist der vorherige gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren

Bezirk sich die Justizvollzugsanstalt befindet. Schließt sich der Haft unmittelbar eine Abschiebungshaft an, so bleibt die nach Satz 1 oder 2 begründete Zuständigkeit bestehen.

(5) Eine nach Absatz 4 einmal begründete Zuständigkeit bleibt erhalten, wenn die ausländische Person in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde verlegt wird. Dies gilt auch, wenn sie nach einer Ausweisung oder Abschiebung unerlaubt wieder einreist und die Restfreiheitsstrafe zu verbüßen hat.

(6) § 72 Absatz 1 und 3 des Aufenthaltsgesetzes bleiben unberührt.

(7) Für unaufschiebbare Maßnahmen und Entscheidungen ist jede Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Anordnung ergibt.

(8) Im Zweifelsfall kann die gemeinsame nächsthöhere Aufsichtsbehörde aus Gründen der Zweckmäßigkeit eine zuständige Behörde bestimmen.

§ 15
Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden

(1) Die Zentralen Ausländerbehörden sind im Rahmen der Rückführung Ausreisepflichtiger für folgende Aufgaben in ihrem jeweiligen Bezirk zuständig:

1. Beschaffung von Heimreisedokumenten für alle Ausreisepflichtigen in Nordrhein-Westfalen,
2. Mitwirkung an nationalen und internationalen Projekten auf dem Gebiet des Rückkehrmanagements, insbesondere solchen, die geeignet sind, mit Mitteln der Europäischen Union gefördert zu werden,
3. Mitwirkung in länderübergreifenden Gremien des Rückkehrmanagements, insbesondere in dem Gemeinsamen Zentrum des Bundes und der Länder für die Unterstützung der Rückkehr (ZUR),
4. Aufgaben als Kontakt-, Koordination- und Clearing-Stellen zu inländischen wie ausländischen Behörden, Einrichtungen, zu Auslandsvertretungen und Regierungsstellen sowie zu Organisationen und Privatpersonen in Angelegenheiten der Rückführung,
5. Einrichtung von Informationsstellen und Führung von Datenbanken, insbesondere zur Steuerung und Koordinierung der Rückkehr,
6. ausländerrechtliche Betreuung der in den Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen inhaftierten oder in Gewahrsam genommenen Ausreisepflichtigen; die ausländerrechtlichen Zuständigkeiten bleiben davon unberührt,
7. Vorbereitung und Durchführung von zwangsweisen Rückführungen und Überstellungen in Verfahren nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz

zuständig ist, aus den Landeseinrichtungen, einschließlich der Beantragung von Haft.

(2) Die Zentralen Ausländerbehörden unterstützen die übrigen Ausländerbehörden, insbesondere

1. bei Fällen, in denen sich Ausreisepflichtige in Strafhaft befinden,
2. bei der organisatorischen Durchführung von freiwilligen Ausreisen, bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten für freiwillige Ausreisen,
3. beim Transport und der Transportkoordination für alle Fahrten zur Vorbereitung und Durchführung von freiwilligen Ausreisen und zwangsweisen Rückführungen sowie
4. bei Fahrten, die während der Unterbringung in einer Vollzugseinrichtung nach § 3 anfallen.

(3) Die Zentralen Ausländerbehörden sind zuständig für alle aufenthalts-, asyl- und passrechtlichen Maßnahmen für ausländische Personen, solange eine Wohnverpflichtung für eine Aufnahmeeinrichtung besteht oder diese in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind. Sie können die freiwilligen Ausreisen von ausländischen Personen, die sich in Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 aufhalten, unterstützen. Die Zuständigkeit der jeweiligen Zentralen Ausländerbehörde besteht auch dann fort, wenn die Ausländerinnen und Ausländer in Einrichtungen zum Vollzug von Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam, Strafhaft, Untersuchungshaft oder Ersatzfreiheitsstrafe untergebracht sind.

(4) Die Zentralen Ausländerbehörden sind örtlich für den Regierungsbezirk zuständig, in dem sie gelegen sind.

(5) Zur Schwerpunktbildung kann die oberste Ausländerbehörde einzelne Zentrale Ausländerbehörden landesweit insbesondere für bestimmte Herkunftsstaaten oder Zielstaaten durch Verwaltungsvorschriften nach § 20 mit der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 beauftragen.

(6) Der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld wird die Aufgabe der Zentralen Flugabschiebung (ZFA) übertragen. Diese unterstützt das Land und die unteren Ausländerbehörden bei der Rückführung von Ausreisepflichtigen auf dem Luftweg. Die nähere Ausgestaltung der Aufgabe erfolgt durch Verwaltungsvorschriften nach § 20.

(7) Der Zentralen Ausländerbehörde Köln wird die Aufgabe der Zentralen Transportkoordination für alle Fahrten zur Vorbereitung und zum Vollzug von Rückführungen übertragen. Die nähere Ausgestaltung der Aufgabe erfolgt durch Verwaltungsvorschriften nach § 20.

(8) Die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld ist für die Zentrale Rückkehrkoordination (ZRK) zuständig. Mit der Zentralen Rückkehrkoordination wird die organisatorische und fachliche Unterstützung der Kommunen im Bereich des Rückkehrmanagements verstärkt.

Die Zentrale Rückkehrkoordination bündelt und koordiniert die schon bestehenden Unterstützungsleistungen bei der Rückführung und steht den Kommunen als zentraler Ansprechpartner für alle Rückkehrfragen, also auch für Fragen der freiwilligen Rückkehr, zur Verfügung. Die nähere Ausgestaltung der Aufgabe erfolgt durch Verwaltungsvorschriften nach § 20.

§ 16
Finanzierung der Zentralen Ausländerbehörden

Die notwendigen Kosten für den Betrieb und die Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Ausländerbehörden werden aus dem Landeshaushalt erstattet. Dies gilt auch für die notwendigen Aufbaukosten bei der Einrichtung neuer Zentraler Ausländerbehörden. Erfasst werden auch rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 die notwendigen Kosten, die dem Kreis Coesfeld sowie der Stadt Essen für den Aufbau ihrer Zentralen Ausländerbehörden entstanden sind. Zuständig für die Kostenerstattung sind die für den Standort der Zentralen Ausländerbehörden zuständigen Bezirksregierungen.

§ 17
Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 98 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4, Absatz 3 Nummer 2, 4, 5, 6 und 7 des Aufenthaltsgesetzes und des § 10 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist und des § 86 des Asylgesetzes werden den unteren Ausländerbehörden übertragen.

Abschnitt 5
Aufsicht und sonstige Zuständigkeiten

§ 18
Aufsichtsbehörden

(1) Das für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten zuständige Ministerium ist oberste Aufsichtsbehörde.

(2) Die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Landesbehörden bestimmt sich nach dem Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Aufsicht über die Zentralen Ausländerbehörden führt die Bezirksregierung, in deren Bezirk die jeweilige Zentrale Ausländerbehörde ihren Sitz hat. Die oberste

Aufsichtsbehörde kann sich für einzelne Angelegenheiten oder Bereiche die unmittelbare Aufsicht vorbehalten.

(4) Die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Aufgabenerfüllung, die Organisationsstruktur sowie die personelle und sächliche Ausstattung der Zentralen Ausländerbehörden unterliegen einem regelmäßigen Controlling durch die Aufsichtsbehörden. Ergänzend finden die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes Anwendung.

(5) Die Aufsicht über die unteren Ausländerbehörden führt die Bezirksregierung.

(6) Die Befugnisse der Aufsicht über die unteren Ausländerbehörden bestimmt sich nach den §§ 8 bis 10 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 19
Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium

Zuständige Behörden im Sinne des § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift sind neben den Ausländerbehörden die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden, soweit sich die Gemeinden durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis verpflichten, diese Aufgabe zu erfüllen. In der Vereinbarung sind insbesondere die Dauer der Aufgabenwahrnehmung und das Inkrafttreten zu regeln sowie Vorgaben darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Vereinbarung von einem der Beteiligten gekündigt werden kann. Eine Vereinbarung ist der zuständigen Bezirksregierung anzuzeigen und in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Beteiligten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Bezirksregierung erfolgen.

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

§ 20
Verwaltungsvorschriften

Die oberste Ausländerbehörde wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zu dieser Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 21
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 4. April 2017 (GV. NRW. S. 389,

ber. S. 594), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Februar 2018 (GV. NRW. S. 146) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2019

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Das bisherige System bedurfte aufgrund der hohen Zahlen sowohl der ankommenden Personen als auch ausreisepflichtigen Personen einer Ausweitung sowie Zentralisierung. Aus diesem Grund wurde die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum errichtet. Zur Entlastung der Kommunen hat das Kabinett einen Stufenplan zur Steuerung des Landesaufnahmesystems verabschiedet. Das darin vorgesehene Vorhaben, in jedem Regierungsbezirk eine Zentrale Ausländerbehörde einzurichten, wurde umgesetzt. Infolgedessen bedurfte es einer Novellierung der Zuständigkeiten.

II. Wesentlicher Inhalt

1. Vulnerabilität

Neu eingefügt wurden die Feststellung des besonderen Schutzbedarfs vulnerabler Personen sowie die entsprechende Berücksichtigung bei der Unterbringung in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes. Ziel dieser Neuregelung ist, diese Personen keinen weiteren Gefahren auszusetzen, und ihren besonderen Schutzbedarfen bei der Unterbringung in den Aufnahmeeinrichtungen hinreichend Rechnung zu tragen.

2. Landeserstaufnahmeeinrichtung

Die LEA hat ihre Tätigkeit aufgenommen. Jeder Flüchtling, der in Nordrhein-Westfalen ankommt, ist verpflichtet, sich persönlich zunächst in der LEA zu melden. Mittels der LEA erfolgt nunmehr die intendierte zentrale homogene Verteilung der Flüchtlinge auf die Erstaufnahmeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen oder in die anderen Bundesländer.

3. Örtliche Zuständigkeit

In dieser Verordnung wurde die örtliche Zuständigkeit überarbeitet. Dies soll insbesondere dazu dienen, die örtliche Zuständigkeit zu präzisieren, um Unstimmigkeiten zwischen den beteiligten Behörden zu verhindern.

4. Regionale Rückkehrkoordinationsstellen

Angesichts der signifikant gestiegenen Herausforderungen im Bereich des Rückkehrmanagements wurden 2017 Regionale Rückkehrkoordinationsstellen (RRK) bei den Bezirksregierungen eingerichtet. Die Landesregierung will die Rückkehr ausreisepflichtiger Personen, die kein Bleiberecht erhalten können, beschleunigen. Dabei setzt das Land in erster Linie auf die Förderung freiwilliger Ausreisen. Wenn diese Chance nicht genutzt wird, muss das geltende Recht angewendet und müssen Ausreisepflichtige durch die zuständigen Ausländerbehörden konsequent abgeschoben werden.

Dabei müssen aufenthaltsrechtliche Verfahren und ggf. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bezüglich ausländischer Straftäter, Straftatverdächtiger sowie bei ausländischen Personen mit erheblich negativem Sozialverhalten in den Kommunen und den Landesaufnahmeeinrichtungen absoluten Vorrang genießen.

Die RRK koordinieren, fördern und begleiten diese Prozesse in den Regierungsbezirken im Rahmen der Befugnisse der Bezirksregierungen als obere Ausländer- und Aufsichtsbehörden.

5. Zentrale Ausländerbehörden

Ein weiteres Ziel in Nordrhein-Westfalen war es, die Kommunen zu entlasten und die Aufgaben der Rückführung abgelehnter Asylbewerber weiter zu zentralisieren. Daher wurde mittlerweile in jedem der fünf Regierungsbezirke Zentrale Ausländerbehörden errichtet. Die nunmehr neu eingerichteten Zentralen Ausländerbehörden des Kreises Coesfeld und der Stadt Essen werden die in § 13 ZustAVO angeführten Aufgaben, somit für den Regierungsbezirk Münster bzw. Düsseldorf, übernehmen.

6. Haftverlängerungsanträge

In dieser Verordnung wurde die Zuständigkeit für die Haftverlängerungsanträge aus dem Bereich der ZABen herausgenommen und wieder den kommunalen Ausländerbehörden zugewiesen. So soll sichergestellt werden, dass die mittlerweile sehr ausführlichen Anträge von der Behörde gestellt werden, die ausreichend vertraut mit dem betroffenen Ausländer ist und somit über für die Antragsbegründung ausreichende Kenntnisse betreffend den Inhaftierten verfügt. Insbesondere Erfahrungen aus der Praxis zeigten, dass es aufgrund der divergierenden Zuständigkeit bei den Haftanträgen und den Haftverlängerungsanträgen zu zeitlichen Verzögerungen kam, die angesichts des häufig begrenzten Zeitfensters unbedingt vermieden werden sollen. Die im Vorfeld der Änderung beteiligten Ausländerbehörden haben sich für die Änderung ausgesprochen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

In Nr. 1 wird das für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten zuständige Ministerium als oberste Ausländerbehörde deklariert. Aufgrund der im Jahr 2017 durchgeführten Umressortierung in Nordrhein-Westfalen ist nunmehr das für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten zuständige Ministerium die oberste Ausländerbehörde.

In Nr. 3 wurden die neu eingerichteten Zentralen Ausländerbehörden des Kreises Coesfeld sowie der Stadt Essen aufgeführt. Mit der Errichtung dieser Zentralen Ausländerbehörden wurde nunmehr das Vorhaben realisiert, zur Entlastung der Kommunen in jedem Regierungsbezirk über eine Zentrale Ausländerbehörde zu verfügen.

Zu § 2

Die besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach § 5 Absatz 5 Asylgesetz werden nunmehr angeführt.

Zu § 3

§ 3 entspricht dem bisherigen § 10.

Zu § 4

§ 4 entspricht dem bisherigen § 3.

§ 4 Absatz 2 beinhaltet nunmehr die Aufgaben der Regionalen Rückkehrkoordinationsstellen bei den Bezirksregierungen.

Zu § 5

§ 5 entspricht dem bisherigen § 4.

Diese Vorschrift beinhaltet die Zentrale Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg. In dieser Verordnung wird die Bezirksregierung Arnsberg zur zuständigen Stelle für die Verteilung der Asylbegehrenden und der Bestimmung der Wohnverpflichtung nach § 47 AsylG erklärt. Zu begründen ist dies damit, dass eine Zentralisierung der Aufgabe eine gleichmäßige Verteilung ermöglicht. In der Norm wurde zudem aufgenommen, dass die Bezirksregierung Arnsberg ab dem 1. September 2020 landesweit für die Vergabeverfahren für die Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen in den Aufnahmeeinrichtungen zuständig ist. Die Zentralisierung der dahingehenden Zuständigkeit beruht auf Gründen der Aufgabenoptimierung.

Darüber hinaus wurden erstmalig die Bedürfnisse vulnerabler Personen aufgenommen. Die Vulnerabilität soll frühzeitig erkannt werden und bei weiteren Zuweisungen berücksichtigt werden. Ziel ist, die betroffenen Personen frühzeitig entsprechend ihrer Bedürfnisse versorgen zu können.

Zu § 6:

§ 6 entspricht ohne Änderungen dem bisherigen §5.

Zu § 7

§ 7 entspricht ohne Änderungen dem bisherigen § 6.

Zu § 8:

§ 8 entspricht dem bisherigen § 7.

In § 8 Absatz 2 wird nunmehr geregelt, dass die Vollregistrierung zwar grundsätzlich in der Erstaufnahmeeinrichtung stattfindet, die Landeserstaufnahmeeinrichtung die Aufgabe aber ebenfalls jederzeit wahrnehmen kann, wenn dies in einer Erstaufnahmeeinrichtung nicht zeitnah möglich ist. Dadurch soll die Vollregistrierung der Asylsuchenden zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden.

Zu § 9:

§ 9 entspricht dem bisherigen § 8.

In § 9 werden die Nummern 8 und 9 gestrichen, da diese nunmehr unter die zentrale Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg in § 5 fallen. Weiterhin werden in Absatz 2 die Standorte der Erstaufnahmeeinrichtungen aktualisiert.

Zu § 10

§ 10 entspricht ohne Änderungen dem bisherigen § 9.

Zu § 11

In § 11 werden nunmehr die besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach § 5 Absatz 5 Asylgesetz angeführt.

Zu § 12

In § 12 wird normiert, dass die Landeseinrichtungen für die Erhebung und weitere Verarbeitung von Erkenntnissen über die Vulnerabilität zuständig sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Vulnerabilität zu jedem Zeitpunkt Berücksichtigung finden kann.

Zu § 13

§ 13 entspricht ohne Änderungen dem bisherigen § 11.

Zu § 14

§ 14 entspricht dem bisherigen § 12.

Die örtliche Zuständigkeit ist überarbeitet worden. Erfahrungsberichte aus der Praxis haben verdeutlicht, dass einige Aspekte zu häufigen Missverständnissen sowie Uneinigkeiten zwischen den beteiligten Behörden führen.

Zunächst wurde die Reihenfolge der einzelnen Absätze überarbeitet, um das Verhältnis zwischen den einzelnen Absätzen zu verdeutlichen. Außerdem wurde der Aspekt einer bestehenden Wohnsitzbeschränkung vollständigkeitshalber aufgenommen, die neben der bereits aufgeführten räumlichen Beschränkung besteht.

In der Vorschrift wird auch der gewöhnliche Aufenthalt behandelt. Praktische Berichte verdeutlichten, dass Uneinigkeit darüber herrscht, wann ein gewöhnlicher Aufenthalt besteht. Geregelt wurde, dass der gewöhnliche Aufenthalt grundsätzlich nicht unterbrochen wird, dass die Illegalität des Aufenthalts unbeachtlich ist und dass im Verhältnis zur Meldeadresse grundsätzlich der tatsächliche Aufenthalt ausschlaggebend ist. Mittels dieser Vorgaben sollen Situationen vermieden werden, in denen sich eine Lücke in der Zuständigkeit ergibt. Insbesondere das Untertauchen birgt die Gefahr, dass sich eine vormals zuständige Behörde durch die Abmeldung des Ausländers nach Unbekannt nicht mehr für zuständig erachtet. Das Gegenteil – dass die Zuständigkeit nicht endet – wird nun klargestellt. Das gleiche Ziel ist ausschlaggebend für die Entscheidung, auf den tatsächlichen Aufenthalt bei abweichender Meldeadresse abzustellen. Wenn sich ergibt, dass die Person tatsächlich an einem anderen Ort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist dieser Umstand für die Begründung der Zuständigkeit ausschlaggebend. Mittels dieser Neuregelung soll vermieden werden, dass durch eine Ummeldung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde eine abweichende, positivere Entscheidung erreicht wird. Darüber hinaus wird der Rechtsgedanke, dass der gewöhnliche Aufenthalt ausschlaggebend ist, weiter vertieft.

Den Berichten der beteiligten Behörden war zu entnehmen, dass häufig Uneinigkeit darüber besteht, welche Art vom Haft nun die Zuständigkeit beeinflusst, insbesondere ob die Untersuchungshaft beinhaltet ist. Da die Untersuchungshaft nach höchstrichterlicher Rechtsprechung einen gewöhnlichen Aufenthalt nicht zu begründen vermag, kann diese zu keiner abweichenden Regelung der Zuständigkeit führen. Um weitere Unklarheiten zu vermeiden, wurde nunmehr die Strafhaft explizit angeführt, da auch in der Praxis keine weiteren Haftmöglichkeiten in Betracht kommen, die eine Zuständigkeit verändern könnten.

Darüber hinaus wurde festgesetzt, dass bei unaufschiebbaren Maßnahmen und Entscheidungen jede Ausländerbehörde zuständig ist, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Anordnung ergibt. Ziel dieser nunmehr für sämtliche Absätze des § 12 geltenden Regelung ist, dass bei besonderer Dringlichkeit eine Lücke in der Zuständigkeit geschlossen wird und somit eine Gefährdung der Durchführung der Maßnahme verhindert wird.

Abschließend wurde eingeführt, dass die gemeinsame nächsthöhere Aufsichtsbehörde im Zweifelsfall die Zuständigkeit einer Behörde bestimmen kann. Diese Regelung ist an § 3 Absatz 2 VwVfG angelehnt und soll dafür Sorge tragen, dass in Zweifelsfällen umgehend eine zuständige Behörde bestimmt werden kann.

Zu § 15

§ 15 entspricht dem bisherigen § 13.

Die Zentralen Ausländerbehörden sind nicht mehr zuständig für die Haftverlängerungsanträge. Bei der bisher geltenden Regelung waren die kommunalen Ausländerbehörden zuständig für die Haftanträge und die Zentralen Ausländerbehörden für die Haftverlängerungsanträge. Im Rahmen der Erstellung der Haftverlängerungsanträge bedarf es ausführlicher Begründungen. Aufgrund der besonderen personenbezogenen Kenntnisse, die für diese Begründungen erforderlich sind, bedurfte es regelmäßig eines engen Austauschs zwischen den Ausländerbehörden und den Zentralen Ausländerbehörden. Dieser Umstand führte oftmals zu einer zeitverzögerten Erledigung. Es ist daher zweckmäßig, wenn die Haftverlängerungsanträge wie auch die Haftanträge von der Behörde bearbeitet werden, die bereits vertiefte Kenntnisse des Akteninhalts und das erforderliche Hintergrundwissen hat.

Weiterhin wurden in der Norm auch die Zuständigkeiten an die neu errichteten Zentralen Ausländerbehörden angepasst. Das Ziel, in jedem Regierungsbezirk eine Zentrale Ausländerbehörde zu haben, ist nun erreicht. Nunmehr richtet sich die Zuständigkeit nach dem Regierungsbezirk, in dem die Zentrale Ausländerbehörde ihren Sitz hat.

In Absatz 4 wurde noch mal verdeutlicht, dass im Rahmen der Zuständigkeit für Personen in Aufnahmeeinrichtungen gerade nicht ausschlaggebend ist, ob sich die Person physisch in der Einrichtung aufhält. Entscheidend ist, ob für die Person eine Wohnverpflichtung für die Aufnahmeeinrichtung besteht. Somit ist es für die Zuständigkeit unerheblich, ob die Person untergetaucht ist.

Zu § 16

Der Kreis Coesfeld und die Stadt Essen sind berechtigt die ihnen für den Aufbau der Zentralen Ausländerbehörden entstandenen Kosten rückwirkend zum 1. Januar 2018 erstattet zu bekommen soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Zu § 17

Diese Vorschrift entspricht ohne Änderungen dem bisherigen § 15.

Zu § 18

Diese Vorschrift entspricht ohne Änderungen dem bisherigen § 16.

Zu § 19

Diese Vorschrift entspricht ohne Änderungen der Regelung im bisherigen § 17.

Zu § 20

Diese Vorschrift entspricht ohne Änderungen der Regelung im bisherigen § 18.

Zu § 21

Diese Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten.